

VIII.  
Hochfürstliche Erklärung  
über die Ritterschaftlichen Gravamina.  
von 1700.

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn, xc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, von Dero üblichen Adlichen Land-Ständen auf vorgewesenen verschiedenen Landtags-Versammlungen, einige Gravamina unterthänigst vorgebracht, und um deren Remedirung gehorsamst supplicirt, und zwar unter andern gebeten worden:

1. Primo, Daß denen Gerichtshaberen Prima Instantia in ihren Jurisdictional-Districten undbeeinträchtigt gelassen.
2. Sodann 2do. ihren Hindersassen in geringen Sachen gar keine Appellationes verstatet.
3. 3io. Von denen andictirten Brüchten aber, daß ohne vorhergehende Deposition der Brüchten in Conformität deßfalls ausgelassenen Hochfürstl. Edicli, die Appellationes nicht angenommen.
4. Wie ingleichen 4ens daß gegen die von denen Gerichtshaberen verhengte Executiones, auf des Exequendi. blöße narrata, von denen Hochfürstlichen Ober-Gerichteren keine Mandata cassa-

toria

toria aut relaxatoria, ehe und bevor die Gerichtshabere darüber mit ihren Bericht vernommen worden, hinführo erkennt:

Als wohl auch fünftens, daß die Brüchten, welche aus Ueberrichtung der Brand-Ordnung, und anderen Hochfürstlichen ausgelassenen oder inskünftig ausgehenden allgemeinen Edictis entstehen, als fructus Jurisdictionis denen Gerichtshaberen überlassen werden mögten, gestalten selbige bis anhero inter emolumenta Bassa Jurisdictionis gehalten werden wollen.

Sechstens, und endlich, daß keine andere Gerichts-Ordnung eingeführt, sonderen es bey der alten Hofgerichts-Ordnung gelassen werden möge;

Und dann höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden auf Dero Würdigen Thum-Capitulis eingewendete Recommendation; sich bewegen lassen, gedachten Deroselben üblichen getreuen Landständen und Gerichtshaberen nachgesetzter Massen hierunter in Gnaden zu willfahren; Als haben Sie auf vorhergehende Gravamina folgende Erklärung gnädigst ertheilet:

Und zwar, so viel den ersten Punct belangt; Nachdemalen höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden allen und jeden Ihres anvertrauten Hochstifts Gerichtshaberen die erste Instanz, von Zeit angetretener Landesfürstlicher Regierung ganz gern gesünder, daß auch inskünftig allen und jeden Gerichtshaberen sowohl Geist- als Weltlichen insgemein, vermög bisheriger üblicher

Zweyter Theil.

D

all

Resolutio ad  
primum  
Pun-  
ctum.

allgemeiner Observanz, mit denen Hochfürstlichen Ober-Verrichteren die erste Instanz concurrenter ohngekränkt verbleiben, denen von der Ritterschaft und Adlichen Landsassen aber, welche zu der Ritter-Stuben und Landtügen sich qualificiren Können, dasjenig annehbens hiermit erneuert und verstatet seyn solle, was in der hiebevorn im Jahr 1619 renovirter vorheriger Hofgerichts-Ordnung Tit. 13. verordnet worden, daß nemlich deren Hinterfassen in erster Instanz nur an ihren Unter-Verrichteren condennirt und gerechtfertiget werden sollen, es wäre dann, daß gedachte ihre Hinterfassen, welche etwa bey der Hof-Canzeley oder bey den Geist- und Weltlichen Hof-Verrichteren, auch Ober-Amt Dringenberg in erster Instanz, inkünftig besprochen werden mögten, sich selbstn allda ex spontanea prorogatione einlassen, und an ihre Adliche Berichtshabere um Erledigung erster Instanz, remittirt zu werden, expressè nit begehren würden, inmassen solche Spontanea Prorogatio in besagter Hofgerichts-Ordnung Tit. 13. §. Es sollen, 2c. allen Hinterfassen ausdrücklich erlaubt ist, in verbis: Darzu wo Partheyen unter den Unter-Verrichteren in erster Instanz, für Unsere Hof-Gerichtere zu Kommen bewilligten, 2c. Zu dem End dann höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden die ernstliche Vernehmung zu thun nit ermangeln werden, damit die vor denen Unter-Verrichteren Rechtshängige Sachen, der Hofgerichts-Ordnung zuwider, nicht advocirt, sondern die erste

ste Instanz daselbst, wie sich zu Recht gebührt, jedermals außgeübet werden möge; Seine Hochfürstliche Gnaden wollen aber zu denen Berichtshaberen sich hinwiederum gnädigst versehen, es werden dieselbe Dero Berichtere mit solchen qualificirten Personen und verordneten Gerichts-Schreibern bestellen, welche die Gerichts-Protocolla ordentlich zu verfassen und die heilsame unparteyische Justiz Jedermänniglichen zu administriren wissen.

Höchstgedachte Ihre Hochfürstliche Gnaden wollen gleichfalls hierdurch Ihren freyen Stuhlgerichtern in denen dahin von Auctors privativè gehörigen Sachen, keins Weges präjudicirt, noch Ihrem Würdigem Thum-Capitul, und Hochfürstlichem Oberamt Dringenberg zu Nachtheil etwas hierunter verstanden haben; inmassen Sie auch nicht gemeint seyn, denenjenigen, welche nur die Dorfs- oder Binner-Gerichtere hergebracht, hierdurch einige weitere Jurisdiction einzuräumen, oder deren Limes zu extendiren, jedoch mit der Erklärung, daß Auctori jedesmals Electio Fori, so demselben de Jure communi competiren mag, hierdurch unbenommen seyn, sonderen billig vorbehalten bleiben solle.

Bev dem andern Punct aber, weilen Appellatio tanquam Ad defensionis remedium in denen natürlichen Rechten gegründet, und Seiner Hochfürstlichen Gnaden nicht gebühren will, Ihren geliebten Unterthanen, auch in geringschäßigen Sachen, ihre Defension simpliciter & illimitatè zu verwehren: So sehen Dieselbe

nicht, wie Sie hierunter Dero löblichen Landständen und Gerichtshaberen zu willfahren vermögen, und wollen es dahero quo ad casus appellabiles vel inappellabiles, bey Verordnung gemeiner Rechten zwar hierinfallig bewenden, Ihre Obergerichte aber, als wohin die Appellationes von denen Untergerichten privative und alleinig devolviren sollen, ernstlich erinnern lassen, in allen solchen geringschätzigen Sachen, welche per appellationem, querelam nullitatis, restitutionis in integrum, oder in andere zulässige Wege angebracht werden, summarie & de plano, ohne kostbaren Aufschub, die rechtliche Gebühr jedesmahls verfügen, und sonst auch in allen anderen appellablen Sachen, mit Annehmung der Appellationen quoad utrumque vel devolutivum duntaxat effectum, die gemeine Kayserliche Rechten und hiesige Hofgerichts-Ordnung beständig vor Augen halten sollen.

Ad  
3uum.

Mit denen Appellationibus und anderen Recursibus, welche von denen durch die Gerichtshabere audicirten Multis, künftig hin vorgenommen werden mögten; Ob zwar Seiner Hochfürstlichen Gnaden Vorsatz am Stifft, Weiland Herr Dietrich Adolph Christmülders Andenkens, die depositionem Multae & poenam dupli in casum ulterioris succumbentiae auf die Landfürstliche Brüchten specialiter restringirt gehabt; So können dan noch höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden sübrhin gesehen lassen, und wollen hiermit ebenfalls verordnet haben, daß alle  
solche

solche künftige Apellationes und Recursus von denen durch vorherührte Dero Adelige Landsassen, welche zu der Ritter-Stuben und Landtagen sich qualificiren können, oder bey deren Gerichtern audicirten Brüchten, nach Inhalt Dero ausgelassenen gnädigsten Edicti quo ad observationem solemnium regulirt, und die darinnen vorgeschriebene Requirita sub poenis inibi expressis gleichmäßig observirt, und daß solche Recurs-Sachen nach deren Introduction schleunigst erlediget werden sollen, jedoch mit dieser ausdrücklichen gnädigsten Erklärung, dafern die audicirte Geldstrafen über fünf Goldgülden sich erstrecken sollten, daß solchen Falls von demjenigen Quano, welches über jetzt berührte fünf Goldgülden angelegt worden nur ein dritter Theil nebst denen 5 Goldgülden deponirt werden solle, damit jetztberührten Adelligen Gerichtshaberen, und insonderheit ihren Bedienten aller Anlaß benommen werde, durch Aufsehung übermäßiger Brüchten, Dero brüchfälligen Hinterlassen an Vorstellung ihres erlittenen Gravamins, und Prosequirung nöthiger Defension aus Uermüdgenheit und Abgang erforderter baarer Geld-Mitteln, nach Gefallen, impunè abzuschrecken, und zu verhindern, oder auch modum & quantitatem multae zur Ungebühr excessivè zu mißbrauchen.

Bev dem vierten Beschwerungs-Punct, lassen Ihre Hochfürstliche Gnaden es bey Verordnung deren gemeinen Rechten allerdings bewenden, daß nemlich in Fällen und Sachen, worin

Ad  
4um.

nen die Gerichtshabere nicht als Partes, sondern als Judices cum causa cognitione verfahren, und die Execution super re judicata verhengt haben, solche Executiones ad nuda partis narrata nicht cassirt, sondern, wann einiger Excessus oder Gravamen in Executione erscheinen würde, die Gerichtshabere vorhero in ihrem Bericht vernommen, und nur etwa temporaliter bis zu Einlangung besseren Berichts, zu zücken rescribirt werden sollte; Und wollen Ihre Hochfürstliche Gnaden zugleich hiemit verordnet haben, daß von Deroselben Cansley- und Ober-Richteren, gegen der Ritterschaft Hinterlassen, alle Executiones, denen Gerichtshaberen oder deren Bedienten, per executoriales hinführo intra fines & terminos sue Jurisdictionis anbefohlen werden sollen.

Ad  
stum. So viel aber künftens, die Brüchten belangt, welche aus Uebertretung der ausgelassenen Hochfürstlichen Brand-Ordnung, als auch wohl diejenige, welche aus Uebertretung anderer etwa zu guter allgemeiner Policy hiebevorn ins Land publicirten, und ferner publicirenden Edicten und Verordnungen verwürket werden, ob zwar mehr höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden dafür gehalten, daß solche Brüchten, ihrer Eigenschaft nach, ad fructus Altæ- vel Bassæ-Jurisdictionis nicht gehörig, sondern als emolumenta Regalium & Jurium Territorialium, dem Landesfürstlichen Fisco von Rechtswegen privativè competiren, inmassen die hiebevorn ausgelassene allgemeine Policy-Ordnung unter diesen

sen und jenen guten Unterscheid gemacht: Alldieweil dennoch in hiesigem Dero anvertrauten Hochsist ein anders von geraumer Zeit hergebracht, und dann im Heiligen Römischen Reich quo ad fructus jurisdictionis auf eines jeden Landschaft übliches Herkommen, insgemein reflectirt werden muß; So thuen höchstgedachte Seine Hochfürstliche Gnaden auf Dero Würdigen Thum-Capituls beschene Interposition sich hiermit gnädigst erklären, daß dergleichen Brüchten denen Gerichtshaberen als fructus Jurisdictionis fernerhin verbleiben sollen, jedoch denen übrigen Brüchten und höheren Pöden-Fällen, welche denen Gerichtshaberen, als fructus Jurisdictionis bis anhero niemahlen gebührt, sondern dem Landesfürstlichen Fisco als emolumenta superioritatis Territorialis & Regalium unstreitig nachgegeben worden, allerdings ohne Nachtheil, und zwar unter anderen in specie alle aus denen Vieh-Schakungen, verbottenen auswärtigen Kriegs-Diensten, Landsperrungen und inhibirter Ausfuhr des Getraids verwürkende Strafen und Confiscationen, pecorum, honorum & frumentorum, aus und vorbehalten.

Und nachdem endlich die Hofgerichts-Ordnung auf des Eddlichen Kaiserlichen Cammer-Richts vorherige alte Ordnung eingerichtet, durch den Jüngeren Reichs-Abscheid aber in solcher alten Ordnung verschiedene Stück verändert, und dabey etimert worden, daß in allen Fürstenthumen und Landen, die Norma des Cam-

Cammer-Verichtlichen Proceß, so viel möglich observirt, und absonderlich, was von Abschneidung der übermäßiger Weitzläufigkeit der Productorum in besagtem Jüngerem Reichs-Abscheid versehen ist, in Acht genommen werden solle; So wollen Seine Hochfürstliche Gnaden zwar daran seyn, daß mehrberührter Hofgerichts-Ordnung nachgesehen, auch mit denen Juribus, derselben zuwider, an denen Ober- und Unter-Gerichtern keine Steigerung vorgenommen werde; Sie erklären sich aber zugleich gnädigst, des Vorhabens zu seyn, quo ad normam Processus Judiciarii, dasjenige führohin so viel thuentlich ad observantiam bringen zu lassen, was dem jüngerem Reichs-Abscheid und Stylo Camerali gemäß ist, auch zu Verhütung vieler überflüssiger Kosten Derer geliebten Unterthanen nützlich befunden werden mögte; Urkundlich Hochfürstlichen Handzeichens und Secretis. Signatum am Schloß Neuhaus den 12. Octobris 1700.

Herman Werner. (L.S.)

IX.

IX.  
Verbot  
wider die fremden Werber.  
von 1701.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner Bischof zu Paderborn, des Heiligen Röm. Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, ic. Thuen kund und sügen allen und jeden Unsers hiesigen Stiffts und Fürstenthums eingeseßenen Unterthanen, wes Stands und Würden dieselbe auch seyn, hiemit zu wissen, und werden dieselbe sich annoch ohnabfällig erinnern, wie daß wegen der fremden Werbungen und Werber, Wir verschiedene pönalifirte Mandata und Edicta in Druck ausgehen und publiciren lassen, und wie sich wohl gebähret hätte, daß denenselben von Unseren Unterthanen sowohl schuldigst eingefolget, als von denen Beamten und Bedienten solchen der behördlicher Nachdruck wäre gegeben worden; Nachdem aber zu Unserem höchsten Mißfallen verspähret, daß nicht allein selbigen von Unseren Unterthanen, sondern auch fremden Werbern zuwider gelebt werde, und Jene ohne vorher gesuchte, und erhaltene Erlaubniß, sich in andere Kriegs-Dienste höchst-strasbarlich einzulassen verfühnen, diese aber hin und wieder in

Zweyter Theil. E die